

# ZfIR 2010, 600

## ZVG § 149

### 140. Zahlung einer Entschädigung für Nutzung unentbehrlicher Räume

AG Halle, Urt. v. 21.01.2010 – 93 C 2.365/09

#### Leitsatz des Einsenders:

1. Der Schuldner hat für die Nutzung von Räumen, die über den engen Schutzzweck des § 149 Abs. 1 ZVG (unentbehrlich Räume für sich und seinen Hausstand) hinausgehend eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.
2. Der Schuldner hat sich an den Verbrauchs- und Betriebskosten für die Nutzung der ihm überlassenen, unentbehrlichen Räume zu beteiligen und hat darauf Vorleistungen zu leisten.

*Mitgeteilt von Gerhard Schmidberger*